

Dortmund, Stuttgart, 12.06.2015 | Seite 1 von 3

INSOLVENZORDNUNGS-NOVELLE

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR VERBESSERUNG DER RECHTSSICHERHEIT BEI ANFECHTUNGEN NACH DER INSOLVENZORDNUNG UND NACH DEM ANFECHTUNGSGESETZ VOM 16. MÄRZ 2015

Die Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW bedanken sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz" vom 16. März 2015 Stellung nehmen zu können:

A. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Durch die Stellungnahme des BDEW vom 22. Mai 2015 zum vorbenannten Referentenentwurf sind bereits die grundsätzlichen Anmerkungen der Energiewirtschaft vorgetragen worden. Dennoch sind aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber noch weitere Anmerkungen zur geplanten Insolvenzrechtsnovelle erforderlich, um die spezifischen Besonderheiten der insolvenzrechtlichen Anfechtungsregelungen auf den Tätigkeitsbereich der Übertragungsnetzbetreiber aufzuzeigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Stellungnahme des BDEW vollumfänglich von den Übertragungsnetzbetreibern unterstützt wird. Insbesondere die Ausführungen des BDEW zu den "Vermutungsregelungen zu Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen" (Ziffer 2.f), der "Konkretisierung der Gesamtbetrachtung der Gläubigerbenachteiligung" (Ziffer 2.h) sowie zu "§ 134 InsO - Schenkungsanfechtung" heben deutlich hervor, welche Regelungen auch aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Insolvenznovelle dringend anzupassen sind.

Eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur Insolvenzanfechtung ist zwingend erforderlich. Die derzeitige Ausgestaltung des Insolvenzanfechtungsrechts eröffnet den Insolvenzverwaltern nicht zuletzt aufgrund der langen zeitlichen Rückwirkung die Möglichkeit, Rückforderungsansprüche geltend zu machen, die in der Praxis eine immense Höhe erreichen können. Als Beispiel ist die Insolvenz der TelDaFax-Gruppe anzuführen. Allein die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber sehen sich Rückforderungsansprüchen von über einhundert Millionen Euro ausge-

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz Osloer Str. 15 - 17

70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz, Rainer
Joswio. Dr. Rainer Pflaum

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dr. Hans-Josef Zimmer



12.06.2015 | Seite 2 von 3

setzt. Von ähnlich hohen Rückzahlungsansprüchen ist im Fall der Insolvenz der Flex-Strom-Gruppe auszugehen.

B. SPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR ÜBERTRAGUNGSNETZBE-TREIBER

Wie dargestellt, sollen mit dieser Stellungnahme die bei den Übertragungsnetzbetreibern bestehenden Besonderheiten im Vergleich zu sonstigen Akteuren der Energiewirtschaft dargestellt werden.

Gegenstand der gegen die Übertragungsnetzbetreiber laufenden Insolvenzanfechtungen (z.B. TelDaFax) sind Zahlungen betreffend die sog. EEG-Umlage und Forderungen aus Bilanzkreisabrechnungen. Insoweit nehmen die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen dieser beiden Bereiche eine ihnen von Gesetzes wegen übertragene und – zumindest in Bezug auf die Einforderung der sog. EEG-Umlage – auch für die Allgemeinheit treuhänderische Aufgaben war. Die Übertragungsnetzbetreiber führen dabei – ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht und Gewinnerzielungsmöglichkeit – treuhänderisch gesetzliche Aufgaben durch.

Da es sich insoweit um gesetzliche Aufgaben handelt, sind die Handlungsmöglichkeiten im Falle von Zahlungsverschlechterungen des Geschäftspartners erheblich eingeschränkt. Anders als bei "normalen" Geschäftsbeziehungen auf rein privatwirtschaftlicher Basis sind die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund des gesetzlichen Auftrages weder frei in der Wahl bzgl. Bestimmung und Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen noch können sie diese Geschäftsbeziehungen zu den Schuldnern einstellen, falls ihnen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Schuldners erwachsen. Eine Möglichkeit zur Minimierung des Insolvenzanfechtungsrisikos besteht daher schlichtweg grundsätzlich nicht.

Bei der Einziehung der EEG-Umlage handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis, das sich aus den Vorschriften des Erneuerbaren-Energien-Gesetz ergibt. Eine Wahlmöglichkeit der Übertragungsnetzbetreiber besteht insoweit nicht. Ein vertragliches Verhältnis stellen die Bilanzkreisverträge dar. Bereits beim Abschluss von Bilanzkreisverträgen mit Geschäftspartnern (Bilanzkreisverantwortlichen) ist der Handlungsspielraum des Übertragungsnetzbetreibers erheblich eingeschränkt. Der Wortlaut des Bilanzkreisvertrages ist von der Bundesnetzagentur festgelegt worden. Faktisch besteht insoweit ein Kontrahierungszwang. Darüber hinaus ist der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Befugnis Sicherheiten zu verlangen, ebenfalls erheblich eingeschränkt. Sicherheiten können aufgrund entsprechender Regelungen nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen gefordert werden und diese Sicherheiten sind nach bisheriger Rechtslage nicht "insolvenzfest", sondern können der Insolvenzanfechtung unterliegen.

C. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

a) Konkretisierung der "bargeschäftsähnlichen Lage" (§ 133 Abs. 1 Ziff. 1 InsO-E)

Wie bereits in der Stellungnahme des BDEW dargestellt (Ziffer 2. b), ist es zwingend erforderlich, die gesetzliche Regelung der vom BGH entwickelten "bargeschäftsähnlichen Lage" bei der Vorsatzanfechtung grundsätzlich zu konkretisieren. Wie ferner bereits vom BDEW dargestellt, wäre eine weitergehende Konkretisierung zu begrüßen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzung der "Erforderlich-

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-4111
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz, Rainer
Joswig, Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



12.06.2015 | Seite 3 von 3

keit für die Unternehmensfortführung" nicht missverstanden wird, sondern hierunter eine "Ermöglichung der Unternehmensfortführung" verstanden wird. Bilanzkreisverträge und auch EEG-Sachverhalte sind für die "Ermöglichung der Unternehmensfortführung" wichtig.

Um Unsicherheiten bei der Anwendung der Regelungen des Insolvenzanfechtungsrechts vorzubeugen, regen wir eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, wonach EEG-Sachverhalte sowie Bilanzkreisverträge als privilegierte Bargeschäfte gelten. Eine solche Klarstellung erscheint sinnvoll aufgrund der Ausgestaltung des EEG-Fördermechanismus.

Nur wenn EEG- und Bilanzkreissachverhalte als Bargeschäfte bzw. als bargeschäftsähnliche Lage behandelt werden, und damit eine Insolvenzanfechtung ausgeschlossen ist oder jedenfalls höheren Hürden unterliegt, kann das Risiko der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Insolvenzanfechtungen und damit auch ein potentieller Schaden für die Allgemeinheit reduziert werden.

b) Konkretisierung der Vermutungsregelungen: Regelbeispiele für kongruente und inkongruente Deckungsgeschäfte (§ 133 Abs. 3 Ziff. 2 InsO-E)

Die Änderungsvorschläge im Referentenentwurf zur Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners (§ 133 Abs. 3 Ziff. 2 InsO-E) sind zu begrüßen. Um Unsicherheiten vorzubeugen, wäre eine über die in der bisherigen Begründung vorgesehene Konkretisierung hinausgehende Spezifizierung wünschenswert. In der Begründung zum Referentenwurf (zu Buchstabe b [§ 133 Absatz 2 und 3 InsO-E, Seite 21]) wird ausgeführt, "Im Bereich der Energieversorgung soll es so liegen, dass Strom- und Gaslieferanten säumigen Kunden, auch Verbraucherinnen und Verbrauchern, Ratenzahlungsvereinbarungen anbieten, um eine Liefersperre abzuwenden oder eine vorgenommene Sperre aufzuheben." Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber sollte ferner eine explizite Aufnahme der Bilanzkreisabrechnung als Beispiel für diese "Gepflogenheiten" erfolgen. Wie dargestellt, besteht im Bereich der Bilanzkreisverträge faktisch ein Kontrahierungszwang. Zudem können Sicherheiten nur unter engen Voraussetzungen gefordert werden. Dennoch muss sichergestellt sein, dass auch solche Sicherheitsforderungen als "Gepflogenheiten" in diesem Sinne einzustufen sind.

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt.-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-4111
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt.-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz, Rainer
Joswig, Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer